

Medizinische Anforderungen

1 Grösse

Keine Mindestanforderungen

2 Nervensystem

Keine schweren Nervenkrankheiten. Keine Geisteskrankheiten von Bedeutung. Kein Schwachsinn. Keine Psychopaten. Keine periodischen Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.

3 Gesicht

Ein Auge korrigiert minimal 0.6, das andere korrigiert minimal 0.1. Gesichtsfeld minimal 140° horizontal. Kein Doppelsehen. Einäugige oder einseitig Erblindete: korrigiert oder unkorrigiert minimal 0.8. Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Für Einäugige ferner eine Wartefrist von minimal vier Monaten nach Zustandekommen der Einäugigkeit und eine Prüfung durch den Verkehrsexperten unter Vorweisung eines augenärztlichen Zeugnisses. Nach Staroperationen ist für Einäugige eine Wartefrist von vier Monaten festzusetzen.

Bewerber, welche die verlangte Sehschärfe nur mit Brille oder Kontaktschalen erreichen, sind zum Tragen einer Brille bzw. der Kontaktschalen während der Fahrt verpflichtet. Die Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 Prozent aufweisen. Einäugige Gehörlose sind vom Fahren ausgeschlossen.

4 Gehör

Gehörlose Einäugige sind vom Fahren ausgeschlossen.

5 Brustkorb und Wirbelsäule

Keine Missbildungen, welche die Atmung und Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen.

6 Atmungsorgane

-

7 Herz und Gefässe

Keine hochgradigen Kreislaufstörungen.

8 Bauch- und Stoffwechselorgane

Keine schweren Stoffwechselkrankheiten.

9 Gliedmassen

Keine schweren Verstümmelungen, Versteifungen oder Lähmungen, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.

(Medizinische Mindestanforderungen Gruppe 3)